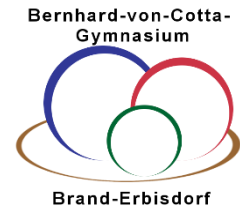


Information zum Schüleraufnahmeverfahren Schuljahr 2025/2026



Sehr geehrte Eltern,

die Anmeldung an unserem Gymnasium für die Klassenstufe 5 zum Schuljahr 2025/26 kann bis zum **07.03.2025** schriftlich oder persönlich erfolgen.

Wir bitten Sie, den **Briefumschlag** mit den Anmeldeunterlagen in den Briefkasten am Eingang der Schule einzuwerfen oder uns per Post zukommen zu lassen:

Bernhard-von-Cotta-Gymnasium
Haasenweg 2
09618 Brand-Erbisdorf.

Eine persönliche Abgabe im Sekretariat der Schule ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag, 18.02.2025	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag, 25.02.2025	8.00 – 12.00 Uhr
Montag, 03.03.2025	8.00 – 17.00 Uhr
Di – Do, 04. - 06.03.2025	8.00 – 12.00 Uhr

Sie erhalten innerhalb weniger Tage von uns eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Die Reihenfolge des Antragseinganges ist unerheblich für die Aufnahme.

Den Bescheid über die Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule erhalten Sie per Post am **16.05.2025**.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Aufnahmeantrag von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben
- Bildungsempfehlung im Original
- Kopie des Zeugnisses der Klasse 3
- Kopie der Halbjahresinformation der Klasse 4
- Kopie der Geburtsurkunde
- ggf. Unterlagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf
- ggf. Nachweis Alleinsorgeberechtigung

Den Aufnahmeantrag erhalten Sie von der Grundschule.

Sofern keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium vorliegt, nehmen Sie bitte unbedingt telefonischen Kontakt mit uns unter der Telefonnummer 037322 877 0 auf.

Fremdsprachen

In der Klasse 5 lernen alle Kinder Englisch.

Ab der Klasse 6 wird die 2. Fremdsprache unterrichtet. Zur Auswahl stehen die Sprachen Spanisch, Französisch und Russisch. Die Wahl wird Mitte der Klasse 5 durchgeführt.

Sollte das Wahlverhalten nicht unseren Möglichkeiten der Gruppenbildung entsprechen, wird laut gültigen Rechtsvorschriften gegebenenfalls das Losverfahren eingesetzt werden müssen, um die 2. Fremdsprache festzulegen.

Ab der Klasse 8 kann als 3. Fremdsprache Latein erlernt werden.

Klassenbildung

Über die Klassenbildung entscheidet die Schulleitung. Wir möchten möglichst das Wohnortprinzip umsetzen.

Nach der Klasse 6 werden die Klassen neu zusammengesetzt. Kriterium dafür ist die 2. Fremdsprache.

Auswahlverfahren bei Kapazitätsüberschreitung

Wir werden im kommenden Schuljahr voraussichtlich fünf Klassen in der Klassenstufe 5 bilden. Die endgültige Entscheidung über die Anzahl der zu bildenden Klassen trifft das Landesamt für Schule und Bildung.

Ihr Recht als Eltern auf Aufnahme Ihres Kindes wird durch die an der jeweiligen Schule verfügbaren Ausbildungsplätze (Anzahl der Klassen und Schüler pro Klasse) begrenzt. Sollten demnach mehr Schüler angemeldet werden, als Aufnahmekapazitäten an der Schule vorhanden sind, ist die Durchführung eines Auswahlverfahrens nach sachgerechten Kriterien unerlässlich.

Es werden für diesen Fall die folgenden **Auswahlkriterien** für die freien Plätze unter Berücksichtigung der Gewichtung bei inklusivem Unterricht und der Anzahl der zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu versetzenden Schüler sowie der anderweitig zugewiesenen Schüler in der nachfolgend genannten Reihenfolge und entsprechender Gewichtung herangezogen:

1. Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf**, soweit die Inklusionsbedingungen an der Schule erfüllt werden, schwerbehinderte Schüler,
2. **Härtefälle** (Unzumutbarkeit der Beschulung an einer anderen nächstgelegenen und aufnahmefähigen Schule),

Darunter fällt insbesondere ein unzumutbarer Schulweg (Hauptwohnsitz – Schule) an Alternativschule, d.h. kein Schüler ist abzulehnen, der keine andere aufnahmefähige Schule innerhalb von 60 Minuten erreichen kann,

Sie haben die Möglichkeit, auf dem Anmeldebogen oder Beifügung eines Schreibens zu den Anmeldeunterlagen auf das Vorliegen einer besonderen Härtesituation hinzuweisen.

3. **Geschwister** von Schülern, die bereits an der Schule unterrichtet werden.

4. Dauer des Schulweges

Ausschlaggebend ist die Wegedauer vom Hauptwohnsitz aus (im Falle des elterlichen Wechselmodells ist das arithmetische Mittel aus den jeweiligen Schulwegen zu bilden).

Die Wegedauer ergibt sich für fußläufige Schüler aus der über ein öffentlich zugängliches Entfernungsermittlungstool (z.B. Googlemaps) zu ermittelnden Wegstrecke, für deren Bewältigung drei Minuten je 200 Metern anzusetzen sind.

Ermittelt wird auch die Wegedauer unter Nutzung der Schülerbeförderung. Die kürzere der beiden Wegezeiten dient als Entscheidungskriterium im Sinne der Dauer des Schulweges.

5. Zufallsprinzip (Losverfahren)

Dieses kommt nur zur Anwendung, sofern an der Kapazitätsgrenze mehrere Anmeldungen mit identischen Voraussetzungen vorliegen,

Kann Ihr Kind nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nicht an unserer Schule aufgenommen werden, erfolgt eine Umlenkung an die nächstgelegene, nach Aufnahme der dort eingegangenen Erstanträge noch aufnahmefähigen und geeigneten (Wunsch-)Schule. Sie erhalten dann zeitgleich mit unserer Ablehnung von dort eine Aufnahmebestätigung. Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, so dass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann.

Sofern nach der ersten Aufnahmeentscheidung weitere Kapazitäten an unserer Schule entstehen sollten (z. B. durch Wegzug; Versetzungen von Schülern, die ursprünglich nicht versetzt werden sollten; Rücknahmen von Anträgen) wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Ablehnungsbescheide (mindestens ein Monat und drei Werktage nach Erlass dieser) ein Nachrückverfahren durchgeführt. Hierbei sind auch alle Antragsteller, die sich erstmalig an unserer Schule anmelden (z. B. spätere Bildungsempfehlungen; aufgrund kurzfristigem Zuzugs oder Ablehnung durch die Wunschschule und Zuweisung zu einer weniger erwünschten Schule) zu berücksichtigen. Es kommen die gleichen Kriterien, wie beim Erstaufnahmeverfahren zur Anwendung.

Kann auch im Nachrückverfahren eine Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule nicht erfolgen, verbleibt es bei der erfolgten Umlenkung wie oben beschrieben. Für die im Nachrückverfahren vorgetragenen Erstanträge, die abgelehnt worden sind, erfolgt die Umlenkung im vorgenannten Sinn.



A. Kaden
Schulleiter